

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.245/0007-V/8/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202836
IHR ZEICHEN • BMF-040402/0001-III/5/2014

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Abteilung III/5

Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Stabilitätsabgabegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstgesetz und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Im Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist, die im vorliegenden Fall – ausgehend vom Zeitpunkt der Übermittlung des Entwurfs – lediglich 17 Tage beträgt und darüber hinaus auch noch durch mehrere Feiertage verkürzt wurde, wird – zum wiederholten Mal - auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Bei einer Frist von weniger als drei Wochen, wie im vorliegenden Fall, ist – nicht zuletzt im Hinblick auf die Komplexität des Regelungsgegenstandes - eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls wäre gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere das EU-Addendum² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) zugänglich ist.

Nach gängiger legistischer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher zB nicht „§ 6 Abs. 2 und 3 lauten“, sondern „§ 6 Abs. 2 und 3 lautet“ heißen. Entsprechende Korrekturen sind daher in den Novellierungsanordnungen des Art. 1 (Änderung des Bankwesengesetzes) Z 44, 53 und 61, des Art. 3 (Änderung des E-Geldgesetzes 2010) und des Art. 6 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011) Z 3 vorzunehmen.

Zum Titel:

Auf ein Tippversehen im Kurztitel des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes wird hingewiesen (kein Bindestrich nach „Zentrale“).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Zu Art. 1 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Allgemeines:

Erfasst eine Novellierungsanordnung nicht eine mit einer Bezeichnung versehene Gliederungseinheit zur Gänze (zB also einen ganzen Paragraphen oder einen ganzen Absatz), sondern nur einzelne Sätze oder Halbsätze, so ist bei der Wiedergabe der betreffenden Sätze bzw. Halbsätze die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu verwenden (zutreffend die Formatierung unter Z 64 und 65). Entsprechende Korrekturen sind daher in den Z 6, 29, 32, 37 und 40 vorzunehmen.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBI. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Inhaltsverzeichnis:

Auf ein Tippversehen im Einleitungssatz der Z 2 wird hingewiesen („des XIII. Abschnitts“). Im Inhaltsverzeichnis sollte der neu eingefügte § 103s ergänzt werden.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 2) und 23 (§ 22a Abs. 4):

Empfohlen wird, in der Novellierungsanordnung den Begriff „Einleitungssatz“ jeweils durch den Begriff „Einleitungsteil“ zu ersetzen (vgl. die zutreffende Terminologie zB in den Novellierungsanordnungen 28, 29 und 43).

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 3 Z 7):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „In § 3 Abs. 3 wird der Strichpunkt am Ende der Z 7 durch einen Punkt ersetzt.“

³ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Zu Z 22 (§ 22a Abs. 2):

Das Wort „der“ vor dem Wort „Verordnung“ ist zu streichen, da es doppelt vorkommt.

Zu Z 31 (§ 24b samt Überschrift):

Im Abs. 3 in der zweiten Zeile ist offenbar ein Verweisfehler unterlaufen, die angeregte Korrektur ist unterstrichen: „23b, 23c oder 23d“.

Zu Z 37:

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „*In § 30 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch die Wortfolge „, wenn die Haftung der betreffenden Unternehmen auf ihren Kapitalanteil beschränkt ist.“ ersetzt.*“

Zu Z 50:

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „*In § 42 Abs. 4 wird der Strichpunkt am Ende der Z 5 durch einen Punkt ersetzt.*“

Zu Z 53 (§ 63 Abs. 4, 4a und 5):

Im Abs. 4 Z 5 sollte das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz mit einemheitlichem Bindestrich (und nicht mit Gedankenstrich) zitiert werden.

Im Abs. 5 sollte der Einzug am Ende des Absatzes (beginnend mit „zumindest mit einer negativen Zusicherung …“) angepasst werden, da dieser Satzteil den Schluss- teil zum dritten Satz des Abs. 5 bildet (E-Recht-Formatvorlage „55_SchlussteilAbs“).

Zu Z 54:

Nach der Zeichenfolge „Z 3“ fehlt ein Leerzeichen.

Zu Z 62:

Es wird angeregt, die Einleitung der Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „*In § 73 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 17 durch einen Strichpunkt ersetzt und ...*“.

Zu Z 63 (§ 73 Abs. 1a):

In der Z 2 hat es in der ersten Zeile zu lauten: „eines Mitglieds ...“.

Zu Z 75 (§ 79 Abs. 2):

Auf ein Tippversehen in der letzten Zeile wird hingewiesen: „... auch der Oesterreichischen Nationalbank ...“.

Zu Z 89 (§ 105 Abs. 5 Z 2):

Angeregt wird, das Kundmachungsdatum von Verordnungen und Richtlinien der EU immer zweistellig zu zitieren, wie etwa: „ABI. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1“ (vgl. auch Rz 55 des EU-Addendums).

Bei dieser Gelegenheit wird angeregt zu prüfen, ob auch der bestehende § 105 Abs. 5 Z 1 wie folgt aktualisiert werden sollte (Änderungen sind unterstrichen): „... und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABI. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 208 vom 02.08.2013 S. 73.“

Zu Z 90 (§ 105 Abs. 10):

Folgende Korrekturen werden angeregt (Änderungen sind unterstrichen):

„(10) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABI. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, in der Fassung der Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABI. Nr. L 321 vom 30.11.2013 S. 6, anzuwenden.“

Zu Z 91 (§ 105 Abs. 11):

In der letzten Zeile sollte das Datum „29.10.2013“ lauten, und der Beistrich nach diesem Datum sollte entfallen.

Zu Z 92 (§ 107 Abs. 83):

Notwendig ist die folgende Ergänzung (unterstrichen):

„(83) § 30 Abs. 4 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2014 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Zu Art. 2 (Änderung des Börsegesetzes 1989):Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBI. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Nach dem Begriff „Börsegesetz 1989 –“ sollte das zusätzliche

Leerzeichen entfallen, ebenso hat nach der Abkürzung „BörseG“ die Jahreszahl zu entfallen.

Zur Novellierungsanordnung:

Der Text einer Novellierungsanordnung – mit Ausnahme der unter Anführungszeichen gesetzten Textteile und der Anführungszeichen selbst – ist in Kursivdruck zu setzen. Werden die für Novellierungsanordnungen zur Verfügung stehenden Formatvorlagen (21_NovAo1 und 22_NovAo2) verwendet, so erfolgt die Kursivsetzung automatisch; dass einzelne Wörter (hier: das Wort „ersetzt“) nicht kursiv wiedergegeben werden, sollte also ausgeschlossen sein.

Zu Art. 3 (Änderung des E-Geldgesetzes 2010):

Zum Einleitungssatz:

Nach dem Begriff „E-Geldgesetz 2010“ hat die Wortfolge „– E-Geldgesetz 2010“ zu entfallen, da die zweimalige Anführung des Kurztitels nicht sinnvoll erscheint. Überlegt werden kann hingegen, Langtitel und Kurztitel anzuführen.

Zu Art. 4 (Änderung des Finanzkonglomerategesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Die BGBl.-Zitate sind wie folgt zu ergänzen: „BGBl.I Nr. 70/2004“ und „BGBl.I Nr. 184/2013“.

Zu §.12a:

Es wird auf folgende Tippversehen in der vorletzten und letzten Zeile hingewiesen: „.... auf die Europäische Zentralbank, ABI. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, nicht der Europäischen Zentralbank vorbehalten ist.“.

Zu Art. 5 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Zu Z.1.(§ 3.Abs. 6):

Es wird auf folgende Tippversehen in der dritten und vierten Zeile hingewiesen: „.... Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABI. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, sowie bei der Vorbereitung ...“.

Zu Z 2:

Empfohlen wird, in der Novellierungsanordnung den Begriff „Einleitungssatz“ durch den Begriff „Einleitungsteil“ zu ersetzen (vgl. die zutreffende Terminologie in den unter Art. 1 [Änderung des Bankwesengesetzes] Z 28, 29 und 43 getroffenen Novellierungsanordnungen).

Zu Art. 6 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011):Zum Einleitungssatz:

Nach dem Begriff „Investmentfondsgesetz 2011“ ist ein Leerzeichen einzufügen.

Zu Art. 7 (Änderung des Stabilitätsabgabegesetzes):

Da die §§ 4 und 5 des Stabilitätsabgabegesetzes mit Ablauf des 31. März 2014 außer Kraft getreten sind, geht die Novellierungsanordnung ins Leere.

Zu Art. 9 (Änderung des Zahlungsdienstegesetzes):Zum Einleitungssatz:

Hingewiesen wird auf ein Tippversehen im Wort „Zahlungsdienstegesetz“, weiters sollte nach dem Ausdruck „Zahlungsdienstegesetz -“ das zusätzliche Leerzeichen entfallen.

Zu Z 4 (§ 76 Abs. 2 Z 10):

Angeregt wird folgende Ergänzung (unterstrichen) der ersetzen Wortgruppe:

„in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 248/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in Bezug auf die Umstellung auf unionsweite Überweisungen und Lastschriften, ABl. Nr. L 84 vom 20.03.2014 S. 1“

Zu Art. 10 (Änderung des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes):Zu § 11 Abs. 2:

Es wird auf folgende Tippversehen hingewiesen: „.... Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, in der Fassung der Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 321 vom 30.11.2013 S. 6, anzuwenden.“.

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Angeregt wird, Rechtsakte der EU bei ihrem erstmaligen Zitat mit dem vollständigen Titel (unter Entfall des Datums und der Bezeichnung des erlassenden Organs) und unter Angabe der jeweiligen Fundstelle im Amtsblatt zu zitieren.

Weiters wird auf folgende Tippversehen hingewiesen:

- Auf der Seite acht im dritten Absatz von unten sollte es „Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ (und nicht: 2014) heißen.
- Auf der Seite acht im letzten Absatz sollte es lauten: „Durch die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen ...“.
- Auf der Seite neun im oberen zweiten Aufzählungspunkt sollte es „SSM-VO“ heißen (und nicht „SSM-Verordnung“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zu § 22 Abs. 3:

Angeregt wird, vor dem Begriff „EBA“ das Wort „die“ einzufügen.

Zu § 22a Abs. 2:

Angeregt wird, die Abkürzung „idFd“ durch „idF“ zu ersetzen.

Zu § 24b:

Zu Abs. 1: Es wird angeregt, im zweiten Satz das Wort „wird“ durch „werden“ zu ersetzen: „Aus Gründen der Konsistenz werden daher ...“. Weiters sollte der Klammerausdruck mit der Definition der Kurzbezeichnung („(in Folge: „SSM-VO“)“) entfallen, da diese Definition bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erfolgt ist.

Zu Abs. 2: Es wird angeregt, in der fünften Zeile das Wort „Finanzmarktstabilitäts-gremiums“ durch „Finanzmarktstabilitätsgremium“ zu ersetzen.

Zu § 30 Abs. 1:

Im Sinne einer einheitlichen Zitierweise wird angeregt, den Begriff „Buchstabe“ jeweils durch den Begriff „lit.“ zu ersetzen und die dem Begriff „Buchstabe“ jeweils

nachgestellten Buchstaben ohne die schließende Klammer zu zitieren, etwa wie folgt: „.... Art. 1 Abs. 2 lit. b der Richtlinie ...“.

Zu § 30 Abs. 2a und § 30 Abs. 4 Z 2:

Angeregt wird, die Definition der Kurzbezeichnung „CRR“ für die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorzunehmen und den nachgestellten Klammerausdruck „(CRR)“ hier entfallen zu lassen.

Zu § 63 Abs. 5:

Auf ein Tippversehen im dritten Absatz wird hingewiesen: „.... gemäß Abs.4 Z 3 bis 12 ...“.

Zu § 73 Abs. 1 Z 18:

In der siebten Zeile sollte es „diesbezügliche“ statt „diesbezüglichen“ lauten.

Zu § 73a:

Nach der Wortfolge „Im ersten Satz“ ist das Wort „wird“ zu streichen; weiters wird angeregt, den Beistrich nach dem Gesetzeszitat „§ 73 Abs. 1 Z 18“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Zu § 77d:

Im ersten Absatz sollten die Klammerausdrücke mit den Definitionen der Kurzbezeichnungen („(in Folge: „SSM-VO“)“ bzw. „(in Folge: „SSM“)“) entfallen, da diese Definitionen bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erfolgt sind.

Im dritten Absatz (auf der Seite 16) wird auf ein Tippversehen hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen): „... wobei in diesem Zusammenhang insbesondere Art. 9 Abs. 1 erster und zweiter Unterabsatz SSM-VO zu beachten ist, der sinngemäß sagt, ...“.

Zu Abs. 1: Angeregt wird, den Satz sprachlich umzuformulieren.

Zu Abs. 2: Im dritten Satz werden die folgenden Korrekturen angeregt: „Wiewohl davon ausgegangen werden muss, dass Art. 4 Abs. 3 SSM-VO die Europäische Zentralbank grundsätzlich nur dazu verpflichtet, jene nationalen Rechtsvorschriften anzuwenden, die ...“. Im vorletzten Satz wird die folgende Korrektur angeregt: „Insbesondere ist bei diesen Fällen an die makroprudanziellen Aufgaben und Befugnisse

der Europäischen Zentralbank nach Art. 5 SSM-VO zu denken, die die Europäische Zentralbank anstelle der FMA ausüben wird.“.

Zu Abs. 4: Nach der Wortfolge „Zu Abs. 4“ wäre ein Doppelpunkt anzufügen. In der zweiten Zeile wäre nach dem Gesetzeszitat „§ 79 Abs“ ein Punkt anzufügen. Im vierten Satz (erste Zeile auf der Seite 17) wäre das Wort „Einheitlichen“ mit kleinem Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Zu Art. 5 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Zu § 3 Abs. 6:

Es wird auf folgendes Tippversehen in der dritten Zeile hingewiesen: „... auf die Europäische Zentralbank wird ausdrücklich ...“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. April 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	OoIKDykWlyk3HDdTphejrHIWpozilbXMBKhKdmd6CPhYcrv7dkvyqV/dsozUVvmIA44QVoubRkr5OKUqcFaNx8to9K5ETekHIU91QsV2bw1XYA3DXibhAL+4dXOQ4NsrWx03SNvHagOFsfU3VsLhY4sGWV6KI+YJWxk6D+bq+fp0SmML/EVdlzEeWeZ2DaWgffNNrBh/vy1WaQYBlns5uwDQvEhL0HjPJsB2dvZ4he2FybNmIWyTAKS7FiAkDrmBUB/QOEAHf+G4f3k4n11vNrzYpNhdwaYCz3DeGo5Ht4X+Cn1LA9OlAG6loBuCpzFVhVVKNbimB9a2Rjlvt8Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-29T10:24:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	